

Die Moralisten machen mit Recht gegen solche Schaustellungen geltend, daß bei derartigen häufigen Anwendungen die Willenskraft der Versuchspersonen sehr geschwächt wird, und diese infolgedessen leicht ein Opfer ihrer niedrigen Neigungen werden, ähnlich dem Gewohnheitsstrinker. Durchaus unerlaubt, sittlich verwerflich, ist es auch, bloß zum Vergnügen einer schaulustigen Menge auf seine menschliche Würde zu verzichten und sich des Gebrauches der vornehmsten menschlichen Fähigkeiten, des Verstandes und freien Willens zu berauben. Nur als Mittel zu Heilzwecken kann eine fachverständige und gewissenhafte Anwendung des Hypnotismus als erlaubt gelten.

Die Rechtslehrer weisen darauf hin, daß solche öffentliche Schaustellungen die gefährliche Sucht nach allem, was unbegreiflich und außerordentlich ist, nähren und steigern. Sie ziehen den Menschengeist von der nüchternen Wirklichkeit und den ernstesten Pflichten des gesellschaftlichen Lebens ab und machen ihn lüstern nach Unnatürlichem und Ungewohntem. Dieser Gang war es, welcher in weniger aufgeklärten Zeiten die Menschen zu Aberglauben, Sterndeuterei und Hexenwerk verleitete. Gegenwärtig führt er ebenfalls zu Albernheiten und nur zu oft zu Handlungen, welche dem christlichen Sinne und den guten Sitten Hohn sprechen, wie da sind Spiritismus, Vertrauensheilungen, Gedankenlesen und ähnliche törichte und verbrecherische oder wenigstens gefährliche Machenschaften, welche bereits in das dunkle und verborgene Gebiet des Außernatürlichen hinüberreichen. Diese Gegend zeigt eine moralisch ungesunde Luft, und die Wächter der öffentlichen Sittlichkeit sollten sie gänzlich absperren. Am allgemeinsten warnen die Rechtslehrer vor den verschiedenen Verbrechen, zu denen der Hypnotismus Menschen verleiten kann, welche ohnehin schon verbrecherisch veranlagt sind. Diese Gefahr ist durch Tatsachen bewiesen. Die Verbrechen, zu denen nach Ausweis vieler Protokolle und Gerichtsakten der Hypnotismus mißbraucht wurde, sind unter anderen: Unsittlichkeit, Diebstahl, Betrug, Erpressung, falsche Ausstellung von Schuld- oder Bürgschaftsscheinen, falsches Testament, falsche Anzeige bei der Polizei, falsches Zeugnis vor Gericht, Bewirkung von Abortus, Giftmord und Mord durch Schußwaffen.

Gewiß liegt es deshalb im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege wie der öffentlichen Sittlichkeit, wenn die hypnotischen Experimente zum Zweck der Schaustellung von Polizei wegen verboten werden. Jedenfalls ist es Pflicht der Seelsorger, entschieden vor solchen Schaustellungen zu warnen, insbesondere darauf hinzuweisen, daß es durchaus sittlich unerlaubt sei, sich bei solchen Gelegenheiten als Versuchsperson herzugeben (vgl. näher zum Hypnotismus: Coppen's S. J., *Aerztliche Moral*, Einsiedeln 1903, Benziger, S. 170 ff; Walter, *Aberglaube und Seelsorge*, Paderborn 1904, Schöningh, S. 113—264).

P. Jos. Leonissa, Cap.

XI. (Bilder-Essen.) Die Quartal-Schrift hat im Jahre 1885 S. 360 einen Aufsatz gebracht unter dem Titel: Die heiligen

Bilder sollen zwar verehrt, aber nicht verzehrt werden. Es heißt dort u. a.: „Das Auflegen, noch mehr das Essen oder Trinken eines Muttergottes-Bildes ist zweifellos gegen die in der Kirche übliche Praxis und darum an sich nicht zu billigen. Zieht man sodann die Folgen in Betracht, so werden Aergernisse kaum ausbleiben Der Seelsorger muß mit allem Ernste auf die Abstellung dieses Unfuges dringen.“

Diesen entschiedenen, aber wohlbegründeten Worten scheint nun eine Entscheidung der Congr. s. Off. vom 3. August 1903 (Acta s. Sedis. V. XXXVII. pag. 237) zu widersprechen. Auf eine Anfrage des Erzbischofs von San Jago in Chile: Num pro licito habendum esset parvas imagines chartaceas B. M. V. in aqua liquefactas vel ad modum pillulae involutas, ad sanitatem impetrandam deglutire wurde geantwortet: Re ad examen vocata, in Conventu habito die 29. Julii p. p. Sacra haec suprema Congregatio S. Officii, durante vacatione S. Sedis Apostolicae specialiter delegata, respondendum decrevit: Dummmodo vana omnis observantia et periculum in ipsam incidendi removeatur, licere.

Also licet! Doch ist wohl zu beachten, daß dieses theoretische licet praktisch unwirksam gemacht wird durch den Beisatz: Dummmodo removeatur omnis vana observantia et periculum vanae observantiae. Denn in der Praxis ist ja bei diesem ungewöhnlichen Gebrauch der Bilder das stets vorhanden, was von den Moralisten allgemein als für den Aberglauben charakteristisch angegeben wird: die insufficientia medii adhibiti ad certum effectum obtinendum verbunden mit der certa rei exspectatio.

Das Essen von Papier, ob es bedruckt oder unbedruckt, bemalt oder unbemalt ist, ist, wie gewiß alle Ärzte bestätigen werden, kein geeignetes Mittel, um Genesung aus einer Krankheit herbeizuführen. Im Gegenteil kann das Papier mit der Druckerschwärze und den verschiedenen Farbenmaterialien für den Magen und dadurch für den ganzen Körper schädlich wirken. Ein geeignetes Mittel ex natura sua oder ex Dei vel ecclesiae institutione ist das Essen der Bilder gewiß nicht. Aber gerade dieses ungewöhnliche Benützen eines Bildes ist es, was das besondere, ja ein untrügliches Vertrauen der Bilderverzehrer begründen soll. Auf die gewöhnliche Art und Weise, durch vertrauensvolle Anrufung der Mutter Gottes, durch demütiges, beharrliches Gebet will man Gottes Hilfe nicht erslehen. Das geht den Betreffenden zu langsam. Man will etwas Außergewöhnliches, das ähnlich wie das heiligste Altarssakrament ex opere operato den gewünschten Erfolg hervorbringen soll.

Man verlegt also die Kraft zu wirken in das Materielle des Bildes, und das ist und bleibt abergläubisch und sündhaft, ist auch durch das Conc. Trid. sess. XXV ausdrücklich verboten. Es heißt dort: „Imagines . . . habendas et retinendas; eisque debitum honorem et venerationem impertiendam; non quod credatur in-

esse aliqua in eis divinitas vel virtus, propter quam sint colendae, vel quod ab eis sit aliquid petendum, vel quod fiducia in imaginibus sit figenda, veluti olim fiebat a gentibus . . . sed quoniam honos, qui eis exhibetur, refertur ad prototypa, quae illae repraesentant: ita ut per imagines, quas osculamur, et coram quibus caput aperimus et procumbimus, Christum adoremus et sanctos . . . veneremur.“ Das Materielle des Bildes muß also außer Betracht bleiben beim richtigen Gebrauch der Bilder und in gleicher Weise die materielle Vereinerung des Verehrers mit dem verehrten Bilde.

Und die Gefahr des Aberglaubens, wie kann der anders vorgebeugt werden als dadurch, daß der Seelsorger die Gläubigen zum rechten (vom Konzil angegebenen) Gebrauch der Bilder und der Sacramentalien anleitet, die ungewöhnliche und ungebührliche Benützung aber verhindert oder geradezu verbietet?

Berardi (Prax. confess. nr 433) bemerkt gewiß ganz richtig, daß man nicht in all den sinnlosen Gebräuchen, die bei Andachtsübungen sich oft einschleichen, die Sünde des Aberglaubens erblicken dürfe. Man erwartet den Erfolg nicht vom Teufel, sondern „haec expectatio sive a mero errore, sive a simplicitate, sive ab ignorantia, sive ab impostura, sive (vi agatur de re religiosa) ab excessu fidei provenire potest.“ Aber schließlich kann auch die Unwissenheit zumal in religiösen Dingen nicht geduldet werden, und der excessus in fide quoad modum, die temera credulitas ist auch sündhaft, ja an und für sich sogar peccatum grave ex genere suo toto.

Das Bilder-Essen muß also auch nach dieser Antwort der Kongregation praktisch als unerlaubt und objektiv sündhaft bezeichnet werden.

Wie konnte aber die römische Kongregation auf eine jedenfalls die Praxis berücksichtigende Frage eine so theoretische Antwort geben? Darauf möge „ein bayerischer Kanonist, dessen streng kirchliche Gesinnung nicht zu bezweifeln ist“ (cf. „Augsb. Postz.“) antworten:

Wir müssen gestehen, daß wir auf den ersten Blick die Entscheidung geradezu für unmöglich gehalten haben, nicht an sich oder weil wir sie für unrichtig hielten, sondern weil wir nicht geglaubt hätten, daß eine römische Kongregation auf eine solche Frage antworten würde.

In Rom ist man ja hohen Fragestellern gegenüber sehr entgegenkommend und höflich. Aber hier ist zu weit gegangen, und die hohe Kongregation möge an diesem Beispiele ermessen, welchem Hohn und welcher Verachtung sie selbst und die katholische Sache preisgegeben werden in der kirchenseindlichen Presse, wenn diese derartige Dinge in das große Publikum werfen kann. (Die „Münch. N. Nachrichten“ 1905, Nr. 9, hatten einen solchen Hohn gebracht.) Der frivolste Spott wird dadurch ausgelöst.

Es ist hier in dreifacher Beziehung gefehlt: 1. Dadurch, daß eine solche Frage gestellt wird; 2. dadurch, daß sie überhaupt von einer der höchsten Kirchenbehörden ernst genommen und beantwortet wird; wenigstens mußte die Geschmacklosigkeit, welche in einer solchen Art der Muttergottes-Verehrung liegt, gerügt werden, wenn nicht gleich die

ganze Anfrage mit der beliebten Formel „lectum“ in den Papierkorb wanderte; 3. dürfte eine gegebene Antwort, wenn sie etwa mit Rücksicht auf den Fragesteller oder aus anderen nicht bekannten Gründen nicht umgangen werden konnte, jedenfalls nicht publiziert, oder es mußte deren Publikation verhindert werden.

(Daß die Publikation nicht bloß in den *Analecta ecclesiastica*, einem Privatunternehmen des Dr. Felix Cadène, sondern auch in dem seit 23. Mai 1904 offiziellen Organe des Apostolischen Stuhles, in den *Acta s. Sedis*, erfolgte, ist noch schlimmer.) Offenlich hat man auch in Rom dafür Verständnis, wie unendlich schwer den Katholiken und der katholischen Presse ihre Stellung in Deutschland und anderwärts gemacht wird, wenn solche Dinge nicht gründlich abgestellt werden.“

Daß sich in der von Menschen geleiteten katholischen Kirche Menschlichkeiten bemerkbar machen, ist ja natürlich. Deshalb bleiben die Grundsätze des Glaubens und des Sittengesetzes doch unverrückbar fest, und es wird auch immer wieder gesorgt, daß dieselben zur Anwendung kommen. Man denke an das neueste Eingreifen Roms gegen einige „Merkwürdigkeiten“ in Valle di Pompei. Es mag ja sein, daß man anderswo gegen volkstümliche religiöse Eigentümlichkeiten manchmal nachsichtiger ist, als uns Deutschen begreiflich erscheint.

St. Florian.

Prof. J. Asenstorfer.

XII. (Die Privilegien und Indulte für die Tertiärpriester.) Viele Weltpriester gehören dem dritten Orden des heiligen Franziskus für die Weltleute an und wenden sich oft in Sachen der Privilegien und Indulte, die ihnen als Tertiären des heiligen Franziskus zukommen, an die Obern des ersten Ordens um Aufschluß. Hierüber folgt nun eine möglichst gründliche, genaue und übersichtliche Darlegung:

a) Die heilige Ablasskongregation hat am 14. Juli 1900 das Privileg erteilt, „ut qui sacerdotes deputati ad moderandam aliquam ex Congregationibus tertii Ordinis saecularibus S. Francisci legitime impediuntur, quominus statutis diebus recipere valeant ab alio sacerdote generalem absolutionem seu papalem benedictionem cum adnexa plenaria indulgentia, lucrari valeant in ipso actu, quo Tertiariis sibi subditis praefatam generalem benedictionem aut benedictionem papalem impertiantur, dummodo sint rite dispositi, eaque praestiterint opera, quae praescripta sunt“ (Anal. Ord. Cap. XXVII, 25). Wenn demnach Tertiärpriester das Amt eines Drittordensdirektors verwalten oder sonst zur Leitung der Tertiären gewisse Vollmachten erhalten haben, selber aber verhindert sind, an den bestimmten Tagen den Ablasssegen (sei es privatim im Bußgericht oder öffentlich in einer Ordensversammlung) zu empfangen oder an jenen zwei Tagen sich einzufinden, wo den versammelten Tertiären der päpstliche Segen gespendet wird, so gewinnen sie den Ablasssegen und desgleichen den päpstlichen Segen samt dem damit verbundenen vollkommenen Ablass